

Anlage 11

Länderspezifische Zusatzbestimmungen

der

Richtlinie

für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Zusatzregelungen zu Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) in Nordrhein-Westfalen

1. Firmenausweise

Die Prüfung der Zuverlässigkeit der Fachkräfte und die Anerkennung der ausschließlich zum Nachweis der Zutrittsberechtigung zu Polizeidienststellen ausgestellten Zusatzausweise (siehe Nr. 4.2 der ÜEA-Richtlinie) erfolgt gemäß RdErl. vom 26.01.2001 - IV D 4 - 8435/1 - weiterhin durch das LKA NRW.

2. Kennwort:

Abweichend von der Regelung gemäß Nr. 4.4 der Richtlinie ist wie folgt zu verfahren:

Es existiert eine Kennwortvereinbarung zwischen dem Betreiber und der Clearingstelle des Konzessionärs und eine Kennwortvereinbarung zwischen dem Konzessionär und der Polizei (Konzessionärskennwort).

ÜEA ohne Bildübertragung zur Polizei (BüzPol)

Der Betreiber und /oder der Konzessionär hat unmittelbar vor Arbeiten an der ÜMA/EMA/ÜE der Clearingstelle des Konzessionärs diese mit dem vereinbarten Kennwort anzuzeigen.

ÜEA mit Bildübertragung zur Polizei (BüzPol)

Der Konzessionär hat unmittelbar vor Arbeiten an der ÜMA/EMA/ÜE der AS-Pol diese mit dem Konzessionärskennwort anzuzeigen. Die Polizei entscheidet dann, ob die „Bildübertragung zu Prüfzwecken“ entgegengenommen wird. Wird die „Bildübertragung zu Prüfzwecken“ abgelehnt, sind die Arbeiten bei der Clearingstelle des Konzessionärs mit dem Konzessionärskennwort anzuzeigen.

3. Dokumentation

Die unter Nr. 2 aufgeführten Arbeiten sind durch die Polizei im Einsatzleitsystem CEBIUS/eCEBIUS zu dokumentieren.

4. Bildübertragung gemäß Anlage 6 der ÜEA-Richtlinie

Die Regelungen meines Erlasses vom 25.10.2005 - 47 - 25.02.06 (8435) zur Bildübertragung aus ÜEA-Objekten zur Polizei gelten fort.

5. Alarmdifferenzierung

Die Differenzierung der Alarme nach den Kriterien „Bedrohung, Überfall und Einbruch“ ist nach meinem Erlass vom 24.11.1998 - IV D 4 - 8435/1 durchzuführen.

6. Fernalarme über einen Ersatzweg

Alarmmeldungen von ÜMA/EMA/ÜE, die wegen Störungen oder aus anderen Gründen nicht über die vorgesehenen technischen Übertragungswege zur AS-POL gelangen sind von der Clearingstelle des Konzessionärs Bosch Sicherheitssysteme GmbH oder einer Siemens-Service-Center-Leitstelle wie folgt bei der zuständigen Polizei anzuzeigen:

„Hier ist die Bosch - Clearingstelle (bzw. Siemens Clearingstelle),

mein Name ist

Bei uns ist ein Bedrohungsalarm (bzw. Überfallalarm oder Einbruchalarm) von Ihrem ÜEA-Teilnehmer:

Nr.:

Name:

Ort:

Strasse:

eingegangen.

Der Alarm hat Sie aus technischen Gründen über den primären Übertragungsweg nicht erreicht.“

Auf der Karteikarte bzw. in den elektronisch geführten Unterlagen ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

7. Erstellung von Objektunterlagen (Bildübertragung)

Die beigelegte Musterakte zur Erfassung von Objektdaten ist bei Neuobjekten ab sofort anzuwenden.

Bei den übrigen Objekten ist diese sukzessive zu aktualisieren.